

STEUERRECHT

Kanzleimagazin

TOPTHEMA

GEÄNDERTE VORAUSSETZUNGEN BEI
INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN: BMF PASST
UMSATZSTEUER-ANWENDUNGSERLASS AN

Mehr auf Seite 3



EDITORIAL

Sehr geehrte Leser, liebe Mandanten,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter und die Corona-Pandemie verlangt uns auch im neuen Jahr viel ab. Wir hoffen, Sie sind gut und gesund ins neue Jahr gestartet. Wir wünschen Ihnen für das Jahr 2021 viele positive Entwicklungen – unser Team wird Sie tatkräftig unterstützen.

Kommen Sie auf uns zu, wenn Sie Fragen haben – wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ihre Ansprechpartner

BERNHARD RINNINGER

ANTONIA RINNINGER-HUBER

MAREEN KADUS

INHALT

S03

Geänderte Voraussetzungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen: BMF passt Umsatzsteuer-Anwendungserlass an

S04

Pendler, aufgepasst: Ab 2021 gilt erhöhte Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie

S04

Telekommunikation: Internet- und Telefonkosten im Homeoffice

S04

Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

S05

Elektromobilität: Vom Arbeitgeber gewährte „Aufladvorteile“ sind lohnsteuerfrei

S06

Umsatzsteuerliche Behandlung von Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen: BMF passt Umsatzsteuer-Anwendungserlass an

S06

Umwandlung: Verlängerung der steuerlichen Umwandlungsfristen bis 2021

S06

Beschäftigungssicherung: Beim Kurzarbeitergeld sind weitere Änderungen geplant

S07

Doppelte Verstärkung für unser Kanzlei-Team

S07

Wir feiern Jubiläum



AKTUELL

GEÄNDERTE VORAUSSETZUNGEN BEI INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN: BMF PASST UMSATZSTEUER-ANWENDUNGSERLASS AN

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 09.10.2020 ein Schreiben zu den geänderten Voraussetzungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. Die Voraussetzungen dafür wurden im Rahmen der sogenannten „Quick Fixes“ zum 01.01.2020 unionsrechtlich angepasst. Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurden diese materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung sowie für deren Steuerfreiheit in das nationale Recht übernommen.

Voraussetzung für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung ist die zutreffende Angabe der jeweiligen Lieferung in der Zusammenfassenden Meldung. Der Leistungsempfänger muss in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst sein. Zudem hat der Leistungsempfänger gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) zu verwenden.

Ferner wurden die bisherigen Regelungen für den Belegnachweis für die Steuerfreiheit um eine Gelangensvermutung ergänzt.

Das BMF hat nun erstmalig Hinweise zur Zusammenfassenden Meldung als Voraussetzung für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung aufgenommen. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist seit dem 01.01.2020, dass die Lieferung richtig, vollständig und fristgerecht in der Zusammenfassenden Meldung erklärt wird.

Sofern eine Lieferung in der Zusammenfassenden Meldung nicht zutreffend erfasst worden ist, kann die Zusammenfassende Meldung berichtigt werden. Die Berichtigung ist innerhalb eines Monats, nachdem der Unternehmer eine Unstimmigkeit festgestellt hat, vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Berichtigung für den Meldezeitraum erfolgen muss, in dem die Lieferung erfolgt ist, und nicht für den Meldezeitraum, in dem der Fehler festgestellt worden ist.

Die Finanzverwaltung nimmt außerdem zu den erweiterten Voraussetzungen für die innergemeinschaftliche Lieferung Stellung, insbesondere zur Verwendung einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten USt-IdNr.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens gelten für alle nach dem 31.12.2019 ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen.



Mehr erfahren

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

PENDLER, AUFGEPASST: AB 2021 GILT ERHÖHTE ENTFERNUNGSPAUSCHALE UND MOBILITÄTSPRÄMIE

Ab dem 01.01.2021 steigt die Pendlerpauschale von 30 Cent auf 35 Cent - und zwar ab dem 21. Entfernungskilometer, der zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte liegt. Für Entfernungen bis 20 Kilometer bleibt es bei 30 Cent. Geringverdiener, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegen, profitieren nicht von der erhöhten Entfernungspauschale. Sie erhalten deshalb ab 2021 eine sogenannte Mobilitätsprämie.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

TELEKOMMUNIKATION: INTERNET- UND TELEFONKOSTEN IM HOMEOFFICE

Viele Arbeitnehmer, die im Homeoffice arbeiten, nutzen ihre eigene Hardware und ihr eigenes Telefon. Werden die beruflichen Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen, kann der Arbeitgeber sie steuerfrei erstatten. Fallen erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen an, können ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrags, höchstens 20 € monatlich, steuerfrei ersetzt bzw. als Werbungskosten anerkannt werden.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)



ABLAGE: WELCHE BELEGE SIE AUFBEWAHREN MÜSSEN UND WAS SIE ENTSORGEN KÖNNEN

Beim Aufräumen der Ablage zum Jahreswechsel stellt sich die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können. Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2010 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2010 und endet mit Ablauf des 31.12.2020.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)



AKTUELL

ELEKTROMOBILITÄT: VOM ARBEITGEBER GEWÄHRTE „AUFLADEVORTEILE“ SIND LOHNSTEUERFREI

Kann ein Arbeitnehmer sein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens kostenlos oder verbilligt aufladen, ist dieser „Aufladenvorteil“ seit 2017 lohnsteuerfrei. Unerheblich ist dabei, ob ein privates oder ein betriebliches Fahrzeug aufgeladen wird.

Keine Versteuerung muss seit 2017 zudem für Vorteile erfolgen, die der Arbeitnehmer dadurch erhält, dass der Arbeitgeber ihm vorübergehend eine betriebliche Ladevorrichtung zur privaten Nutzung überlässt. Sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Ladevorrichtung für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge dauerhaft verbilligt oder kostenlos übereignet, gilt zwar keine Steuerfreiheit. Der Vorteil darf dann aber pauschal mit 25 % lohnversteuert werden.

Hinweis: Die steuergünstigen Regeln gelten bis zum 31.12.2030 und sind nur anwendbar, wenn der Arbeitgeber die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Schreiben nun diverse Einzelfragen zur Thematik beantwortet. Danach gilt:

Fahrzeuge werden von den Finanzämtern als Elektrofahrzeuge anerkannt, wenn sich im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung die Codierungen 0004 und 0015 finden. Bei Hybridelektrofahrzeugen lauten die Codierungen 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031.

Auch Elektrofahrräder können lohnsteuerfrei bzw. steuervergünstigt aufgeladen werden - unabhängig davon, ob sie verkehrsrechtlich als Fahrzeug gelten.

Führt der Arbeitnehmer für sein dienstliches (Hybrid-)Elektrofahrzeug ein Fahrtenbuch, können die Stromkosten des Arbeitgebers bei der Ermittlung der Kfz-Gesamtkosten außen vor bleiben.

Die Steuerfreiheit für Aufladenvorteile gilt insbesondere für den Strom, den der Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers „tankt“. Die Steuerfreiheit gilt indes nicht für den Strom, der von Ladesäulen bei einem Dritten bezogen wird.

Lesen Sie diesen Artikel online weiter!



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON EINZWECK- UND MEHRZWECKGUTSCHEINEN: BMF PASST UMSATZSTEUER- ANWENDUNGSERLASS AN

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 02.11.2020 ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen herausgegeben. Darin äußert sich das BMF insbesondere zur Definition und Abgrenzung von Gutscheinen und gibt Beispiele und Erläuterungen zu Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist in diesem Zusammenhang angepasst worden.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

UMWANDLUNG: VERLÄNGERUNG DER STEUERLICHEN UMWANDLUNGSFRISTEN BIS 2021

In dem Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird geregelt, dass Umwandlungsbilanzen für Verschmelzungen, die bis zum 31.12.2021 angemeldet werden, zwölf Monate alt sein dürfen. Das Bundesfinanzministerium passt die Fristen für Einbringungen und den Formwechsel auf eine Personengesellschaft nun gleichlautend an.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)



BESCHÄFTIGUNGSSICHERUNG: BEIM KURZARBEITERGELD SIND WEITERE ÄNDERUNGEN GEPLANT

Betriebe können seit dem 01.03.2020 Kurzarbeit beantragen, wenn mindestens 1/10 der Belegschaft wegen Kurzarbeit weniger verdient (zuvor 1/3). Dies gilt bis zum 31.12.2021 für alle Betriebe (auch Leiharbeitsfirmen), die bis zum 31.03.2021 mit Kurzarbeit beginnen. Auch die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes und die Verlängerung der maximalen Bezugsdauer auf 24 Monate sollen bis zum 31.12.2021 verlängert werden.



Weiterlesen

Die vollständige Version dieses Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

ÜBER UNS

DOPPELTE VERSTÄRKUNG FÜR UNSER KANZLEI-TEAM

Seit Januar 2021 wird unser Kanzlei-Team von zwei neuen Kolleginnen unterstützt - nachfolgend möchten wir Ihnen die beiden Damen kurz vorstellen:

Frau **Maria Tanatarkina** wird unser Team künftig als Steuerberaterin tatkräftig unterstützen. Frau Tanatarkina ist bereits seit drei Jahren als Steuerberaterin tätig und wohnt seit fünf Jahren in unserem schönen Allgäu. Ihre Wurzeln liegen ursprünglich in Russland. Als sehr kommunikative Person hat sie gerne mit anderen Menschen zu tun und hat zudem eine große Vorliebe für die Allgäuer Bergwelt. Sie stellt sich gerne neuen Herausforderungen und freut sich auf Ihre neuen Aufgaben in unserer Kanzlei.



Frau **Petra Nickel** konnten wir für unser Lohn-Team gewinnen: Frau Nickel bringt langjährige Erfahrung im Personalwesen, sowie in der Organisation und Administration von Unternehmen mit und hat sich kürzlich noch im Rahmen einer Weiterbildung in den Bereichen Rechnungswesen und Personalabrechnung spezialisiert. Damit ergänzt sie unser Lohn-Team auf ideale Weise. In ihrer Freizeit ist Frau Nickel gerne an der frischen Luft unterwegs, sei es zu Fuß, mit dem E-Bike, im Winter auf Skiern und bei Gelegenheit auch mal auf dem Motorrad und erkundet unsere schöne Gegend.

Herzlich Willkommen im Team! Wir freuen uns auf gute und lange Zusammenarbeit!

WIR FEIERN JUBILÄUM!

Ein Jubiläum ist eine gute Gelegenheit, auf das Erreichte zurückzublicken und sich neue Ziele für die Zukunft zu setzen. Corona-bedingt sind die Feierlichkeiten leider sehr klein ausgefallen ... trotzdem möchten wir uns nochmals bei unseren Betriebsjubilaren bedanken: **Anja Arnold zum 10-jährigen Jubiläum**, **Sabrina Hail** und **Mareen Kadus zum 15-jährigen**, **Helga Leupolz zum 20-jährigen** Dienstjubiläum, **Sabine Franco zum 25-jährigen** und **Karin Reutlinger zum 30-jährigen** Dienstjubiläum.

Wir freuen uns auf viele weitere Jahre guter Zusammenarbeit!



CORONA - AKTUELL

Bitte beachten Sie die Antragsfristen für folgende Corona-Förderungen:

- Überbrückungshilfe II: 31. März 2021
- Novemberhilfe: 30. April 2021
- Dezemberhilfe: 30. April 2021

In Kürze zur Verfügung stehende Förderungen:

- Überbrückungshilfe III
- Neustarthilfe für Soloselbstständige
- Sonderfonds für die Kulturbranche

Den jeweils aktuellsten Stand zu o.g. Förderungen finden Sie unter: <https://gehezu.link/1r5l> (Stand: 18.01.2021)



Ihre Ansprechpartnerin:

Anna Schlüter
 Bachelor of Arts
 Tel: 07562/9716-19
 E-Mail: schlueter@rinninger-partner.de

RINNINGER & PARTNER mbB

STEUERBERATER UND RECHTSANWALT

KONTAKT

RINNINGER & PARTNER mbB

Steuerberater und Rechtsanwalt

Lindauer Straße 57
88316 Isny im Allgäu

Telefon: +49 7562 9716 0
Telefax: +49 7562 9716 97

mail@rinninger-partner.de
www.rinninger-partner.de

WIR SIND FÜR SIE AUSGEZEICHNET



DISCLAIMER

STEUERRECHT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen RINNINGER & PARTNER mbB - Steuerberater und Rechtsanwalt gerne zur Verfügung. STEUERRECHT unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: ©Robert Kneschke - stock.adobe.com, Seite 4: ©sebra - stock.adobe.com, Seite 5: ©Wellnhofer Designs - stock.adobe.com, Seite 6: ©Boggy - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de